



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

34. Jahrgang

Moers, den 19.12.2007

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008
3. 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.2007
4. 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 13.12.2007
5. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2007
6. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2007
7. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2007
8. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2007
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17.12.2007
10. Widmung von Straßen;
hier: Liebrechtstraße

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3402 118 362** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 13.09.2007 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 14.12.2007

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der NKF-Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) ab

Montag, dem 7. Januar 2008

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, im Amt für Finanzen und Beteiligungen (Kämmerei), Zimmernummer 325, während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen (Kämmerei), Zimmernummer 325, im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 17.12.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Stadtkämmerer

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG

-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze und Abgabensätze

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 beträgt beim Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss) 4,04 Euro je cbm Abwasser. Bei Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % und beim Anschluss nur für Regenwasser 30 % der Gebühr für den Vollanschluss erhoben.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,98 Euro je cbm Abwasser. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt je Bewohner 17,90 Euro.

Artikel 2 In Kraft treten, Außer Kraft treten

Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die § 3 der Entwässerungsgebührensatzung in der Fassung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12. Dezember 2007 beschlossene **10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.12.2007

Ballhaus
Bürgermeister

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 29,25 Euro |
| b) aus Kleinkläranlagen | 34,21 Euro. |

Artikel II In Kraft treten, Außer Kraft treten

Die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12. Dezember beschlossene **18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.12.2007

Ballhaus
Bürgermeister

**Gebührensatzung
zur**

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung)
vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Städtische Betriebe Moers Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Städtische Betriebe Moers AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Städtische Betriebe Moers AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bei weniger als einem zusammenhängenden Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen insbesondere wegen des ruhenden oder fließenden Verkehrs, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße, Naturereignissen oder sonstigen Störungen. Bei einem erheblichen bzw. über einen zusammenhängenden Monat hinausgehenden Ausbleiben oder bei erheblichen Reinigungsmängeln, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenscheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenscheides zu zahlen; gibt der Gebührenscheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenscheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der An-

trag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind

- die Längen der der Erschließungsanlage (von der Städtische Betriebe Moers AöR gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
- die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
- die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße eine Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksgrenze insoweit unberücksichtigt.

Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren von der Städtische Betriebe Moers AöR zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.

(4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterwartung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- | | |
|---|---------|
| a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse) | 1,78 € |
| b) Sonderklasse I (Fußgängerzone)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 27,23 € |
| c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung)
wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 10,75 € |
| d) Sonderklasse III (Fußgängerzone)
wöchentlich dreimal gereinigt wird | 12,50 € |
| e) nur Winterwartung | 0,27 € |

(2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Moers vom 07.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 14.12.2007 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2007

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW. S. 380), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Stadt“ durch „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 S. 2 wird die Formulierung „städtische Reinigungsanstalt“ durch „Städtische Betriebe Moers AöR“ ersetzt.

In § 2 Abs. 4 wird das Wort „Stadt“ durch „Städtische Betriebe Moers AöR“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Stadt“ durch „Städtische Betriebe Moers AöR“ ersetzt.

In § 5 wird das Wort „Stadt“ durch „Städtische Betriebe Moers AöR“ ersetzt.

§ 2

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehweg auf die Anlieger übertragen ist.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse				Straßen- W reinigung	Winter- dienst		
		N	SI	SII	SIII		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn
32265	Nikolaus-Groß-Str.	X				X	X	X	X
31462	Erich-Kästner-Str. von Nrn. 1 – 11 und 2 – 20	X					X		X
31462	Erich-Kästner-Str. ab Nr. 13 und ab Nr. 22	X				X	X	X	X
31736	Holderberger Str. von Nrn. 52 – 162 und 52 – 139 a	X					X		X
32001	Kronprinzenstr. Nrn. 2 -18 und 1 - 23	X				X	X	X	X
32001	Kronprinzenstr. ab Nr. 20 und ab Nr. 25	X					X		X
31763	Hanns-Dieter-Hüsch-Platz				X				

**§3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 14.12.2007 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2007
Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensatzung**

Für die Benutzung der durch die Städtische Betriebe Moers Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensachdner und Zeitraum der Gebührensatzung**

(1) Gebührensachdner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grund-

stücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Städtische Betriebe Moers AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.

(2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	171,60 €
von 80 Liter Volumen	211,20 €
von 120 Liter Volumen	288,00 €
von 240 Liter Volumen	507,60 €

einschließlich 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	160,80 €
von 80 Liter Volumen	196,80 €
von 120 Liter Volumen	264,00 €
von 240 Liter Volumen	460,80 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) sowie bei Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Eigenkompostierer, wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

c) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne

von 60 Liter Volumen	140,40 €
von 80 Liter Volumen	170,40 €
von 120 Liter Volumen	228,00 €
von 240 Liter Volumen	398,40 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

d) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	4,50 €
von 80 Liter Volumen	5,80 €
von 120 Liter Volumen	8,30 €
von 240 Liter Volumen	15,10 €

e) Die Gebühr beträgt im Jahr für eine Biotonne

von 120 Liter Volumen	31,20 €
von 240 Liter Volumen	62,40 €

(3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	4.399,20 €
von 1.100 Liter Volumen	6.261,60 €
von 2.500 Liter Volumen	9.486,00 €
von 5.000 Liter Volumen	18.200,40 €

b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	8.798,40 €
von 1.100 Liter Volumen	12.523,20 €
von 2.500 Liter Volumen	18.972,00 €
von 5.000 Liter Volumen	36.400,80 €

c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	13.197,60 €
von 1.100 Liter Volumen	18.784,80 €

d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	17.596,80 €
von 1.100 Liter Volumen	25.046,40 €

e) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	21.996,00 €
von 1.100 Liter Volumen	31.308,00 €

f) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14-tägiger Leerung für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.199,60 €
von 1.100 Liter Volumen	3.130,80 €

- (4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Städtische Betriebe Moers AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5

Gebühren für Inkontinenzabfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Inkontinenzabfallsäcke im Voraus bar zu entrichten.

§ 6

Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof

Für die Annahme von weichem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflan-

zen, Algen u.ä.) am Kreislaufwirtschaftshof wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikoffervolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 14.12.2007 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2007

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2007

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
§ 2 Umfang der Abfallentsorgung
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle

- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
 § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
 § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
 § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
 § 14 Häufigkeit der Leerung
 § 15 Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
 § 16 Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung
 § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
 § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem
 § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
 § 20 Bioabfälle
 § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 22 Anmeldepflicht
 § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
 § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
 § 27 Gebühren
 § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 § 29 Begriff des Grundstücks
 § 30 Ordnungswidrigkeiten
 § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl I S. 1462), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet

der Stadt Moers nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit

- (2) Die Städtische Betriebe Moers AöR berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Städtische Betriebe Moers AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Städtische Betriebe Moers AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Städtische Betriebe Moers AöR sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- b. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
 - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
 - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
 - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- c. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- d. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
- e. Schlagabraum
- f. Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2007, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar
 - Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
 - Umverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 Ebenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe in diesen verlangt, die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.
- g. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Städtische Betriebe Moers AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfälle eingesammelt und befördert werden können. Die Städtische Betriebe Moers AöR kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Städtische Betriebe Moers AöR ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Der Ausschluss von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der Städtische Betriebe Moers AöR angenommen werden.

(2) Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Städtische Betriebe Moers AöR bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen/Sammelfahrzeuge und Termine werden von der Städtische Betriebe Moers AöR bekannt gegeben.

§ 5

Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

(1) Für Haushalte erbringt die Städtische Betriebe Moers AöR folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:

- a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
- b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
- c. die ganzjährige Annahme von Grünschnitt (max. Kombikofferraumvolumen)
- d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen
- e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG
- f. die ganzjährige Annahme von Kühlgeräten
- g. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmeubeln
- h. die ganzjährige Annahme von Altpapier
- i. die Sammlung von Inkontinenzabfällen über besonders gekennzeichnete Abfallsäcke

Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Städtische Betriebe Moers AöR rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Städtische Betriebe Moers AöR den Anschluss seines/ihres Grundstücks an deren Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrem Grundstück oder einst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung durch die Städtische Betriebe Moers AöR zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines/ihres Wohngrundstückes anfallenden Abfälle von der Städtische Betriebe Moers AöR entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).

(2) Der/die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung durch die Städtische Betriebe Moers AöR zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem/jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle

(1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der Städtische Betriebe Moers AöR.

(2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle. Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nicht erlaubt.

§ 9**Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Altglas aus Haushalten ist zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 240 oder 1.100 l bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack („Gelber Sack“) oder der gelben Tonne zu entsorgen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 10**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der/die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Städtische Betriebe Moers AöR ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11**Abfallgemeinschaften**

Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend. Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Städtische Betriebe Moers

AöR im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen**§ 12****Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke**

- 1) Die Städtische Betriebe Moers AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der Städtische Betriebe Moers AöR folgende Behälter gestellt:

a. fahrbare Behälter mit	60 Liter Volumen
b. fahrbare Behälter mit	80 Liter Volumen
c. fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
d. fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
e. fahrbare Behälter mit	770 Liter Volumen
f. fahrbare Behälter mit	1.100 Liter Volumen
g. Behälter mit	2.500 Liter Volumen
f. Behälter mit	5.000 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der Städtische Betriebe Moers AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:

a. fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
b. fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
- (4) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der Städtische Betriebe Moers AöR zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.

§ 13**Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter von 60 Liter Volumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person. Für Nutzer einer Bio-tonne beträgt das Mindestrestabfallvolumen bei Abfallgemeinschaften für Gefäße ab 770 Litern 15 Liter-Volumen pro Person.
- 3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der Städtische Betriebe Moers AöR bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß in ausreichendem Umfang vorzuhalten.

- (4) Bei Abfallgemeinschaften von Wohnung und Gewerbebetrieb gem. § 11 auf einem Grundstück werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter entsprechend der Absätze 2 und 3 von der Städtische Betriebe Moers AöR bestimmt.
- (5) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Städtische Betriebe Moers AöR nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.

§ 14 Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschl. 240 Liter Volumen können einmal in der Woche zur Leerung bereitgestellt werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 oder 1.100 Liter können auf Antrag mehrmals wöchentlich (bis zu fünfmal wöchentlich) oder 14-tägig geleert werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 2,5 und 5,0 cbm können auf Antrag bis zu zweimal wöchentlich geleert werden.
- (2) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14tägigen Abfuhrhythmus geleert.
- (3) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Städtische Betriebe Moers AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instand gehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
- a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
 - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

§ 16 Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Biotonnen, Altpapiersammelbehälter, gelben Säcke, gelbe Tonnen und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die Städtische Betriebe Moers AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

§ 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die Städtische Betriebe Moers AöR.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die Städtische Betriebe Moers AöR rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18 Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den hausüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in hausüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.

- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der Städtische Betriebe Moers AöR untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde). Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die Städtische Betriebe Moers AöR.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der Städtische Betriebe Moers AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnahe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 7.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Altmetall und Elektroaltgeräte gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Städtische Betriebe Moers AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

§ 20 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht. Die Städtische Betriebe Moers AöR ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.

- (2) Eigenkompostierern wird, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag ein Abschlag auf die Gebühr für das Restabfallgefäß gewährt bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr enthaltenen Mindestleerungen. Der Abschlag wird für 3 Jahre gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist dies der Städtische Betriebe Moers AöR unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Gebührenabschlages für Eigenkompostierer.
- (3) Es besteht die Möglichkeit auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne reduziert sich die Gebühr für das Restabfallgefäß sowie die Anzahl der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen.
- (4) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (5) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.
- (6) Saisonalbedingte An- und Abmeldungen der Biotonne sowie saisonalbedingter Wechsel des Behältervolumens der Biotonne sind unzulässig.

§ 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Städtische Betriebe Moers AöR aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflichten

§ 22 Anmeldepflicht

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat der Städtische Betriebe Moers AöR unverzüglich zu melden:
- den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der Haushalte,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die Städtische Betriebe Moers AöR andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.

- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/die bisherige auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der Städtische Betriebe Moers AöR unverzüglich zu melden.

§ 23 Betretungsrecht

- (1) Der/die Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Städtische Betriebe Moers AöR neben den Angaben nach § 22 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Städtische Betriebe Moers AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Städtische Betriebe Moers AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen.
Die Beauftragten haben sich durch einen von der Städtische Betriebe Moers AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 24 Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrer Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die Städtische Betriebe Moers AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die Städtische Betriebe Moers AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Städtische Betriebe Moers AöR obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr (§ 27) oder Schadenersatz.

§ 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
- Altglas, welches in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden ist.
 - Abfälle, die in Abfallbehältern oder Inkontinenzabfallsäcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kreislaufwirtschaftshof eingefüllt sind.
 - Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der Städtische Betriebe Moers AöR über, sobald sie eingesammelt, eingefüllt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind.
- (3) Die Städtische Betriebe Moers AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Von der Städtische Betriebe Moers AöR beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Städtische Betriebe Moers AöR und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Moers erhoben.

§ 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er/sie
- entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Städtische Betriebe Moers AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der Städtische Betriebe Moers AöR nicht überlässt;
 - entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
 - entgegen § 12 Abs. 2 von der Städtische Betriebe Moers AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
 - entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;
 - entgegen § 16 Abs. 1 S. 3 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
 - entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
 - entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
 - entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
 - außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
 - entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
 - entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
 - entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
 - Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € ,bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 07.12.2006 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers gem. § 3 Abs. 1 der Satzung:

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

Nr.	Schlüssel-Nr. (AVV)	Abfallbezeichnung
1.	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
2.	20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle.
3.	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle.
4.	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall und Sperrgut).
5.	20 03 03	Straßenkehrriecht
6.		Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt
		- aus Haushaltungen,
		- aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses sind im Einzelnen:
	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.
	03 02 01*	Halogenfreie organische Holzschutzmittel.
	03 02 02*	Chlororganische Holzschutzmittel.
	03 02 03*	Metallorganische Holzschutzmittel.
	03 02 04*	Anorganische Holzschutzmittel.
	03 02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure.
	06 01 02*	Salzsäure.
	06 01 03*	Flusssäure.
	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure.
	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure.
	06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle.
	06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.
	07 01 03 / 07 02 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
	07 03 03 / 07 04 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
	07 05 03 / 07 06 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
	07 07 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.	16 06 04 16 06 06*	Alkalibatterien (außer 160603) Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis.	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.	18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
09 01 04*	Fixierbäder.	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.
11 01 05*	Saure Beizlösung	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
13 02 04*	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen.
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.	20 01 13*	Lösemittel
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.	20 01 17*	Fotochemikalien
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.	20 01 25	Speiseöle und Fette.
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen.
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen.
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen.
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.		
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.		
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.		
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.		
16 06 01*	Bleibatterien		
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem * versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 14.12.2007 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2007

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
freiwilliger Leistungen
der Städtische Betriebe Moers,
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der Städtische Betriebe Moers Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und

in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der Städtische Betriebe Moers AöR Moers haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der Städtische Betriebe Moers AöR bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die Städtische Betriebe Moers AöR haftet gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 07.12.2006 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers

Gebührentarife

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde soweit nicht in der entsprechenden Gebührenposition ausdrücklich eine abweichende Zeit genannt ist. Die Gebühren verstehen sich inkl. Personal- und Fahrzeugkosten sowie beim Membranenaustausch inkl. Materialkosten. Die Zeit wird einschl. An- und Abfahrt berechnet. Die Entsorgungskosten für Abfälle werden in der tatsächlich anfallenden Höhe berechnet, sofern diese aufgrund von Fehlbefüllungen entstehen.

Leistungen:	Gebühr
1. Containergestellung je angefangene Woche:	
1.1 Kleine Container bis 4,5 cbm:	
Logistik inkl. Personal	55,20 €
Container je angefangene Woche	6,00 €
Gestellung Container bis 4,5 cbm zuzüglich Entsorgungskosten	61,20 €
1.2 Große Container 21 - 24 cbm:	
Logistik inkl. Personal	55,20 €
Container je angefangene Woche	8,00 €
Gestellung große Container 21 - 24 cbm zuzüglich Entsorgungskosten	63,20 €
2. Restabfallfahrzeug	111,60 €
3. Kleinpressabfallfahrzeug	32,70 €
4. Sperrgutfahrzeug	84,40 €
5. Kleinkehrmaschine	42,95 €
6. Großkehrmaschine	46,95 €
7. LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht	31,45 €
8. LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht	27,45 €
9. Kanalreinigungsfahrzeug	83,20 €
10. Kanalpritsche mit Kran	58,70 €
11. Membranenaustausch private Kanalhausanschlüsse, Logistik inkl. Personal	58,70 €
Materialaufwand einmalig je Austausch	11,80 €
Membranenaustausch private Kanalhausanschlüsse	70,50 €
12. Kamerabefahrung private Kanalhausanschlüsse	71,20 €

Pauschale Dienstleistungen:

1. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 770 Liter
inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) 149,00 €
2. Befristete Gestellung eines Abfallgroßbehälters 1.100 Liter
inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) 184,82 €
3. Sonderleerung eines fest aufgestellten 770-Liter-Behälters
inkl. Entsorgungskosten 84,60 €
4. Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100-Liter-Behälters
inkl. Entsorgungskosten 120,42 €
5. Gestellung und Entleerung eines Containers aussch. für Baum- und Strauchschnitt
4,5 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) 80,40 €
6. Gestellung und Entleerung eines Containers aussch. für Baum- und Strauchschnitt
21-24 cbm (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) 118,40 €
7. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Altmöbel 84,40 €
8. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektronikschrott und weiße Ware 64,40 €
9. Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof
(z. B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial)
Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.) 100,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum) 50,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.) 10,00 €
10. Annahme von mineralischen Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z. B. Steine, Mörtel, Fliesen etc.)
Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.) 30,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum) 15,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.) 3,00 €
11. Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof
(z. B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein etc.)
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.) 50,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum) 25,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.) 5,00 €
12. Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof (z. B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten etc.)
Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.) 30,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum) 15,00 €
bei Anlieferung bis 100 Liter (Mörtelfass, 10 Eimer etc.) 3,00 €

13. Annahme von Folien bzw. Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof
Sortenreine Folie bzw. Styropor (sauberes Verpackungsmaterial ohne Verunreinigungen wie z. B. Klebereste, Bitumen etc.)
bei Anlieferung bis 1000 Liter (Transporter, Kombi etc.) 10,00 €
bei Anlieferung bis 500 Liter (PKW-Kofferraum) 5,00 €
14. Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück 6,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW klein pro Stück 8,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück 16,00 €
15. Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof
bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück 2,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW klein pro Stück 4,00 €
bei Anlieferung Reifen LKW groß pro Stück 10,00 €
16. Gestellung pro Kassenhäuschen und Tag 1,80 €
17. Transport pro Kassenhäuschen inkl. An- und Abfahrt 20,65 €
18. Gestellung WC-Container je Tag 38,00 €
19. Transport und Anschluss WC-Container inkl. An- und Abfahrt 400,40 €

Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR am 14.12.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2007

Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Liebrechtstraße

Anliegerstraße^

Gemarkung Repelen
Flur 45, Flurstück 1809
Flur 43, Flurstücke 494 und 726 (teilweise)

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervor geht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

- Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 04.12.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner



